

# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 PLANGEBIET WALDWEG - WIESENWEG - FICHTENWEG - 2. ÄNDERUNG

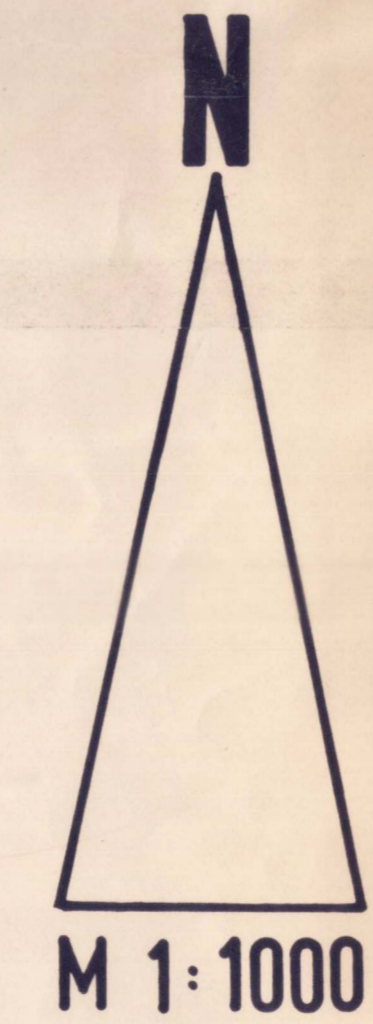
GELEGEN: WALDWEG FLURSTÜCKE 22/56 BIS 29/7, WESTGRENZE DER FLURSTÜCKE 39/7, 39/5, 23/12, NORDOST- UND NORWESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 22/22, NORDOSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 22/20, SÜDOSTGRENZE DER FLURSTÜCKE 22/11 UND 22/12, NORDOSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 2/12

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND AUFGRUND § 82 LBO WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 05.04.1984 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 - 2. ÄNDERUNG FÜR DAS PLANGEBIET WALDWEG - WIESENWEG - FICHTENWEG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN



**HINWEIS:**  
ES GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE VOM 5.4.1984

**GENEHMIGT**  
gemäß Verfügung  
6112-62.006(262)  
vom 22.11.1985  
Bad Oldesloe, den 22.11.85  
**DER LANDRAT**  
des Kreises Stormarn  
Umweltamt  
Plangenehmigungsbehörde



## PLANZEICHNUNG TEIL A ES GILT DIE BAUNVO VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	
		BBauG	BauNVO
	<b>I FESTSETZUNGEN</b> GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7)	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG REINES WOHNGEBIET	§ 9 (1)1	§ 3
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1)1	§ 4
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE	§ 9 (1)2	§ 16.17.18 § 16.17.19 § 16.17.20
	OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 (1)2	§ 22 (1) § 22 (2)
	BAUGRENZEN	§ 9 (1)2	§ 23 (3)
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEZUGSLINIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1)11	
	FLÄCHE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (BAUMREIHE ENTLANG EINES BEFAHRBAREN WOHNWEGES) E	§ 9 (1) 25 b	
	FLÄCHE ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN)	§ 9 (1) 25 b	
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 (1) 25 b	
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN TRAFOSTATION	§ 9 (1)12	
	ABGRENZUNG VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	
	MIT GEH-FAHR- U LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES EIGENTÜMERS DES RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKES ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1)21	
	MIT EINEM GEH- UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER LEITUNGSTRÄGER DER STADT BARGTEHEIDE ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1)21	
	FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 (1) 18	
	VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 (1) 10	
	WASSERFLÄCHE	§ 9 (1) 16	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15	
	ABFALL	§ 9 (1) 14	
	PARKANLAGE	§ 9 (1) 15	
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER EIGENTÜMER DER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKE UND DER STADT BARGTEHEIDE ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 (1) 21	
	<b>II DARSTELLUNG OHNE NORM-CHARAKTER</b> VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÜNFTIG ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	NUTZUNGSSCHABLONE		
	SICHTFLÄCHE		

1 AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT- VERTRETUNG VOM 19. FEBRUAR 1982 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG VOM 23.3.82 BIS ZUM 30.4.82 SOWIE DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 15.8.82 ERFOLGT.	9 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 22.11.1985 AZ 6112-62.006(262) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN erteilt.
2 DIE FRÜHEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS 2 BBauG 1976/1979 IST AM 23.3.82 DURCHFÜHRT WORDEN SOWIE 20.4.83	10 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADT - VERTRETUNG VOM 13.12.1985 ERFÜLLT DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 22.11.1986 AZ 6112-62.006(262) BESTÄTIGT
3 DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.3.82 ZUR ABGABE EINER STELLUNG- NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.	11 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
4 DIE STADT - VERTRETUNG HAT AM 22.9.83 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BE- STIMMT	12 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEMANN EINGE- SEHEN WERDEN KANN, SIND AM 24.2.1986 ÖRTLICH BEKANNTGE- MACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFÖLGEN (§ 155a ABS 4 BBauG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ER- LÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSRÜCKEN (§ 4 u. 5 BBauG) HINGE- WIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 25.2.1985 RECHTS- VERBINDLICH GEWORDEN.
5 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.10.83 BIS ZUM 29.11.83 WÄHREND DER DIENSTZEIT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HIN- WEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDEMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 3.10.83 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT SOWIE IN DER ZEIT VOM 25.10.83 BIS ZUM 25.11.83, DURCH AUSGANG ÖRTS- ÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.	
6 25. JAN. 1984 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRI- SCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.	
7 DIE STADT - VERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 5.4.84, SOWIE AM 8.11.84 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.	
8 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 5.4.84 VON DER STADT - VERTRE- TUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADT - VERTRETUNG VOM 5.4.84 ... BEILIEGT.	

### TEXT TEIL B

- IM TEILGEBIET 1 WERDEN DIE AUSNAHMEN NACH § 3 (3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- GEMÄSS § 3 (4) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM TEILGEBIET 1 WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN
- GRUNDSTÜCKSGROSSEN < 700 qm SIND IM TEILGEBIET 1 NICHT ZULÄSSIG
- INNERHALB DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTREIECKE) BETRÄGT DIE MAXIMALE BEPLANZUNGSHÖHE U. EINFRIDGUNGSHÖHE 0,70m BEZ. AUF ÖK. DES ZUGEHÖRIGEN FAHRBAHNABSCHNITTES

H	10.12.85 AH
G	14.05.85/ML
F	11.12.84
E	17.04.84/ML
D	29.03.84/ML
C	10.06.83/ML
B	05.03.82
A	12.06.81

PLANFASSUNG INDEX DATUM

### SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 PLANGEBIET WALDWEG - WIESENWEG - FICHTENWEG 2. ÄNDERUNG

DETLEF AHLERS DIPL ING ARCHITEKT VFA  
STRUHBARG 27 2072 BARGTEHEIDE 04532/4247  
DATUM 05.03.1982